



Informationen zum Goldwaschen im Kanton Zürich

Ersetzt Informationsschreiben vom 24. Juni 2019

Gold wird üblicherweise an Fliessgewässern gewonnen, wobei vermutlich goldhaltiges Geschiebe aus der Gewässersohle oder aus dem Uferbereich entnommen und gewaschen wird. Da bei dieser Tätigkeit eine Gewässernutzung vorliegt, sind verschiedene Regelungen aus der Gewässerschutz-, Fischerei- und Wasserwirtschaftsgesetzgebung anwendbar. Auch die Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes sind relevant.

Das Goldwaschen ist in der Schweiz nicht einheitlich geregelt. Die Tätigkeit fällt wie die Suche nach Mineralien und Fossilien unter das so genannte Bergbauregal. Es ist somit Sache der Kantone, Regelungen dazu zu erlassen. Der Kanton Zürich hat zum Thema Goldwaschen keine eigenständigen Normen erlassen. Je nach Intensität der Tätigkeit muss beim Goldwaschen vorgängig um eine kantonale Bewilligung ersucht werden.

Die Mitglieder der Schweizerischen Goldwäschervereinigung (SGV) haben sich zudem einen Ehrenkodex für Goldwäscherinnen und Goldwäscher gegeben, der eingehalten werden sollte (Download: www.goldwaschen.ch).

Goldwaschen als Freizeitbetätigung, Schutz vs. Nutzung

Das Goldwaschen in der Freizeit erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Der Trend zum Goldwaschen bleibt allerdings nicht ohne Folgen für die Gewässer, die Uferbereiche und die Flora und Fauna. Insbesondere, wenn Goldwäscher professionelle Geräte einsetzen oder mehrere Goldwäscher an der gleichen Stelle suchen, können Gewässer geschädigt werden. Gerade die Laichgebiete von Fischen und die einheimischen Krebse sind sehr anfällig für Störungen und Schäden durch das Goldwaschen. Sie bedürfen dementsprechend einem besonderen Schutz. Das Amt für Landschaft und Natur (ALN) hat deshalb zusammen mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) im April 2019 ein erstes Informationsschreiben mit einigen Grundsätzen veröffentlicht. In der Zwischenzeit ist es dennoch zu mehreren Gewässerschädigungen durch das Goldwaschen gekommen. Aus diesem Grund müssen weitere Einschränkungen erfolgen.

a) Zeitlich beschränkte Goldwaschverbote

Gemäss Art. 9. Abs. 1 lit. c und d des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, LS Nr. 923.0) haben Eingriffe in die Sohle und in die Ufer von Gewässern derart zu erfolgen, dass die natürliche Fortpflanzung der Fische möglich ist bzw. nicht gestört wird und dass dabei keine Fische zu Schaden kommen. Aus diesem Grund wird das Goldwaschen in den Monaten Oktober bis und mit April generell nicht toleriert, da dann in den Forellenbächen der Laich bzw. später die frischgeschlüpften Brütlinge im Kiesbett liegen, welche durch das Goldwaschen beeinträchtigt werden können. In denjenigen Flüssen, in denen Äschen und Nasen vorkommen (Thur/Rhein), ist das Goldwaschen erst ab 15. Juni gestattet.

b) Für das Goldwaschen im Kanton Zürich zugelassene Gewässer

Es bestehen je nach Gewässer Kantonale oder Kommunale Schutzverordnungen (Naturschutzgebiete). In Naturschutzgebieten darf generell kein Gold gewaschen werden. Aufgrund einer Analyse des ALN können folgende Gewässerabschnitte zum Goldwaschen freigegeben werden,

Rhein: Von der ARA Dachsen bis zur Kantongrenze ZH/AG

Thur: Von der Kantongrenze TG/ZH bis zur Autobahnbrücke bei Andelfingen.

Töss: Von der Einmündung des Brüttenbachs in Ohrüti, Steg, bis zur Brücke Sternenbergstrasse beim Bahnhof Bauma sowie von unterhalb der Bahnbrücke beim Ritplatz in Winterthur bis zur Wasserfassung des Kraftwerks Hard Winterthur

Tösszuflüsse: Fuchslochbach Steg unterhalb der Drechslerei bis zur Mündung in die Töss.

In und an allen anderen Zürcher Gewässern ist das Goldwaschen untersagt.

c) Weitere Einschränkungen

Die Gemeinden können in ihren kommunalen Polizeiverordnungen das Goldwaschen weitgehend einschränken oder verbieten.

Trübungen im Gewässer müssen auf das absolute Minimum beschränkt werden. Bei länger anhaltenden Trocken- und Hitzeperioden darf nur am Ufer Gold gewaschen werden. Das ALN behält sich vor, die Bewilligungspraxis zu ändern, falls es zu Beeinträchtigungen von Gewässern kommt.

d) Goldwaschen ohne Bewilligung (Gemeingebrauch)

Das Goldwaschen durch Einzelpersonen ausserhalb der für die Fortpflanzung der Fischarten heiklen Zeit an den freigegebenen Gewässern (siehe oben, a, b und c) mit einfachen Handwerkzeugen (Waschpfanne und Schaufel) kann von einer Bewilligungspflicht ausgenommen werden.

e) Erfordernis einer Bewilligung für technische Eingriffe

Übersteigt die Intensität des Goldwaschens vermutungsweise den Gemeingebrauch, ist nach § 36 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG, LS Nr. 724.11) und nach Art. 8 BGF vorab eine Bewilligung bei der Baudirektion zu beantragen.

Eine Bewilligung ist notwendig für die Verwendung einer Rinne/Schleuse. Die Bewilligung kann als Pauschalbewilligung gegen eine Gebühr von Fr. 50.– pro Jahr telefonisch oder per E-Mail bei der Fischerei- und Jagdverwaltung erworben werden. Für Gruppenanlässe von mehr als vier Personen wird durch die FJV eine Bewilligung im Einzelfall ausgestellt.

Andere Gerätschaften (Pumpen, Saugvorrichtungen, motorbetriebene Geräte), das Abgraben von Uferstellen sowie das grossflächige Umschichten von Sohlsubstrat sind generell verboten.